**Grant Agreement (GA) für Erasmus+-Mobilitätsteilnehmende – Hochschulbildung**

**ERASMUS+ MOBILITÄT FÜR EINZELPERSONEN**

**Projekt-Code:** **2024-1-DE01-KA131-HED-000213377**

Bereich: Hochschulwesen

Studienjahr: 2024/25

**PRÄAMBEL**

Diese **Vereinbarung** ("die Vereinbarung") wird **zwischen den** folgenden Parteien geschlossen:

**einerseits**

der **Hochschuleinrichtung** („Hochschuleinrichtung“),

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover; Erasmus-Code: D HANNOVE01

Anschrift: Welfengarten 1, 30167 Hannover, Deutschland

für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Rosa Socha, Erasmus+-Hochschulkoordinatorin,

**und**

**andererseits**

**dem/der Teilnehmenden** („Teilnehmende/r“)

Nachname(n):       Vorname(n):

Geburtsdatum:

Nationalität:

Anschrift (vollständige offizielle Anschrift, Erstwohnsitz):

Telefonnummer:

Universitäre E-Mail-Adresse (z.B. „@xxx.uni-hannover.de“):

Studienzyklus: Bachelor [ ] , Master [ ] , Promotion [ ]

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht der/die Teilnehmende):

Name der Bank:

BIC-/SWIFT-Nummer:

IBAN:

Steuer-Identifikationsnummer:

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Diese Vereinbarung besteht aus:

* Bedingungen und Konditionen
* Anhang I: Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für die Mobilität von Studierenden
* Anhang II: Erasmus+ Charta für Studierende

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen haben Vorrang vor den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Der Gesamtbetrag umfasst (Zutreffendes auswählen):

[x]  Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

[ ]  Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

[ ]  Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Langzeitmobilität

[ ]  Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Kurzzeitmobilität

[ ]  Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen)

[ ]  Reisetage bei „grünem Reisen“ (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)

[ ]  außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten)

[ ]  Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

Der/die Teilnehmende erhält:

[ ]  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU

[ ]  Zero Grant-Förderung

[x]  teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für einen Teil der physischen Mobilitätsphase (anteilige Zero-Grant-Förderung)

BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Diese Vereinbarung legt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung fest, die für die Durchführung einer Mobilitätsaktivität im Rahmen des Programms Erasmus+ gewährt wird.

1.2 Die Hochschuleinrichtung gewährt der/dem Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme.

1.3 Die/Der Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.4 Änderungen an dieser Finanzhilfevereinbarung werden von beiden Parteien durch eine förmliche Mitteilung per Brief oder elektronische Nachricht beantragt und vereinbart.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte der beiden Parteien diese Vereinbarung unterzeichnet.

2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am       und endet spätestens am      . Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der      Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.

2.3 Der von der Vereinbarung erfasste Zeitraum umfasst:

* eine physische Mobilitätsphase wie in 2.2 festgehalten, was       Tagen entspricht
* [Option       finanzierte Reisetage]
* [Option für gemischte Mobilität: eine virtuelle Komponente von      bis      ]

2.4 Die Confirmation of Stay muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

2.5 Welches Verkehrsmittel werden Sie voraussichtlich nutzen:

 [ ]  Flugzeug

 [ ]  Bahn

 [ ]  Bus

 [ ]  Fahrgemeinschaft

 [ ]  Fähre/Schiff

 [ ]  Anderes

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird nach den im Erasmus+ Programmleitfaden (Fassung 2024) angegebenen Finanzierungsregeln berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von maximal 120 Tagen pro Semester.

3.3 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Grenzen stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst. Der Antrag soll nicht später 5 Arbeitstage vor dem in Art. 2.2 genannten Enddatum erfolgen.

3.4 Die Hochschuleinrichtung stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase [Ggf. die Reisetage] durch eine Zahlung in Höhe von       (im Falle von Zero-Grant-Teilnehmende: 0 EUR) zur Verfügung.

3.5 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen, werden auf der Grundlage der von dem/der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.

ARTIKEL 4 – KOSTENFÄHIGKEIT

4.1 Um förderfähig zu sein, müssen die Kosten von der/dem Teilnehmenden in dem in Artikel 2 genannten Zeitraum tatsächlich genutzt oder erzeugt werden und/oder für die Durchführung der im Anhang aufgeführten Tätigkeit erforderlich sein. Die Kosten müssen mit dem geltenden nationalen Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht in Einklang stehen.

4.2 Die tatsächlichen Kosten (z. B. für Realkosten) müssen durch Belege wie Rechnungen, Quittungen usw. nachgewiesen werden.

4.3 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten für Aktivitäten verwendet werden, die bereits aus Unionsmitteln finanziert werden. Sie ist jedoch mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das die/der Teilnehmende für das Praktikum oder die Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, sofern sie/er die in Anhang 1 vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

4.4 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Erstattung von Wechselkursverlusten oder Bankkosten, die ihm/ihr von seiner/ihrer Bank für Überweisungen von der entsendenden Hochschuleinrichtung in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 5 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Die Zahlung an den/die Teilnehmenden erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

- 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien

- zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase

- nach Erhalt der Bestätigung der Ankunft durch den/die Teilnehmenden (nicht anwendbar für Teilnehmende, die den zusätzlichen Betrag für geringere Chancen oder Inklusionsbeihilfe erhalten).

Die Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmenden, die 75% (Langzeitmobilität) bzw. die 100 % (Kurzzeitmobilität) des in Artikel 3.4 genannten Betrags entspricht. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Fördereinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung/ Förderung möglich.

5.2 Die Übermittlung des Teilnehmendenberichts (EU-Survey) gilt als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Hochschuleinrichtung hat 45 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

ARTIKEL 6 – RÜCKZAHLUNG

6.1 Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Hochschuleinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig, so muss er/sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Hochschuleinrichtung wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur.

ARTIKEL 7 – VERSICHERUNG

7.1 Die Hochschuleinrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie entweder selbst eine Versicherung abschließt oder eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Hochschuleinrichtung trifft, dass diese die Versicherung abschließt, oder indem sie dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Unterstützung zur Verfügung stellt, damit diese/r selbst eine Versicherung abschließen kann. Kosten zu versichern. Informationen: <https://www.daad.de/versicherung>.

7.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung und optional eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.

Erläuterung: Im Falle einer innereuropäischen Mobilität bietet die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er z. B. nicht als Angestellter gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen.

7.3 Die für den Abschluss der Versicherung verantwortliche Partei ist: der/die Teilnehmende.

ARTIKEL 8 - SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

8.1 Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.

ARTIKEL 9 – TEILNEHMERBERICHT

9.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool EU-Survey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Hochschuleinrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 10 - ETHIK UND WERTE

10.1 Die Mobilitätsaktivität muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den geltenden EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

10.2 Der/die Teilnehmende muss sich zur Einhaltung grundlegender EU-Werte (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und diese gewährleisten.

10.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen eine seiner/ihrer Verpflichtungen aus diesem Artikel, kann die finanzielle Unterstützung gekürzt oder nicht gezahlt werden.

ARTIKEL 11 - DATENSCHUTZ

11.1 Alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung genannten für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Datenbereitstellung, insbesondere der Verordnung 2018/1725[[1]](#footnote-1) und den damit verbundenen nationalen Datenschutzgesetzen, und zu den in der Datenschutzerklärung unter <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> genannten Zwecken verarbeitet.

11.2 Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

11.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und falsche oder unvollständige Angaben korrigieren. Der/die Teilnehmende sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem/der Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 12 - AUSSETZUNG DER VEREINBARUNG

12.1 Die Vereinbarung kann auf Initiative der teilnehmenden Person oder der Hochschuleinrichtung ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände - insbesondere höhere Gewalt (siehe Artikel 16) - die Durchführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die Aussetzung tritt an dem Tag in Kraft, der von den Parteien in einer schriftlichen Mitteilung vereinbart wurde. Die Vereinbarung kann danach wieder aufgenommen werden.

12.2 Die Hochschuleinrichtung kann den Vertrag jederzeit aussetzen, wenn der/die Teilnehmende eine Straftat begangen hat oder im Verdacht steht, eine solche begangen zu haben:

a) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder

b) schwerwiegende Verstöße gegen die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder während der Vergabe (einschließlich der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme, der Vorlage falscher Informationen, der Nichtbereitstellung erforderlicher Informationen, des Verstoßes gegen die Standesregeln (falls zutreffend), usw.).

12.3 Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, müssen sich die Parteien unverzüglich auf ein Datum für die Wiederaufnahme einigen (einen Tag nach Ende der Aussetzung). Die Aussetzung wird mit Wirkung ab dem Datum des Endes der Aussetzung aufgehoben.

12.4 Während der Aussetzung wird keine finanzielle Unterstützung an den/die Teilnehmende/n gezahlt.

12.5 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Aussetzung durch die Hochschuleinrichtung.

12.6 Die Aussetzung lässt das Recht der Hochschuleinrichtung auf Beendigung der Vereinbarung unberührt (siehe Artikel 13).

ARTIKEL 13 - BEENDIGUNG DES VERTRAGS

13.1 Der Vertrag kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn Umstände eintreten, die die Durchführung des Vertrages undurchführbar, unmöglich oder übermäßig schwierig machen.

13.2 Im Falle einer Beendigung aufgrund höherer Gewalt (Artikel 16) hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der finanziellen Unterstützung, der der tatsächlichen Dauer des Aktivitätszeitraums entspricht. Etwaige Restbeträge müssen zurückgefordert werden.

13.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen oder wenn der/die Teilnehmende Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Korruption begangen hat oder in eine kriminelle Vereinigung, Geldwäsche, terrorismusbezogene Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel verwickelt ist, kann die Hochschuleinrichtung die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

13.4 Die Hochschuleinrichtung behält sich das Recht vor, gerichtliche Schritte einzuleiten, wenn eine beantragte Rückerstattung nicht freiwillig innerhalb der per Einschreiben mitgeteilten Frist erfolgt.

13.5 Die Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum wirksam; "Kündigungstermin".

13.6 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Kündigung durch die Hochschuleinrichtung.

ARTIKEL 14 - KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

14.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden oder wurden.

14.2 Jede Feststellung im Zusammenhang mit der Vereinbarung kann zu den in Artikel 6 genannten Maßnahmen oder zu weiteren rechtlichen Schritten im Sinne des geltenden nationalen Rechts führen.

ARTIKEL 15 - SCHADENERSATZ

15.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeitende infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeitenden zurückzuführen sind.

15.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal können nicht haftbar gemacht werden, wenn im Rahmen der Vereinbarung ein Schaden geltend gemacht wird, der während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden ist. Folglich werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch annehmen.

ARTIKEL 16 - HÖHERE GEWALT

16.1 Eine Partei, die durch höhere Gewalt daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann nicht als vertragsbrüchig angesehen werden.

16.2 "Höhere Gewalt" bedeutet jede Situation oder jedes Ereignis, das:

* eine der Parteien daran hindert, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen,
* unvorhersehbar war, eine Ausnahmesituation war und außerhalb der Kontrolle der Parteien lag,
* nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seitens des/der Teilnehmenden (oder seitens anderer an der Aktion beteiligter Stellen) zurückzuführen ist und
* sich trotz aller Sorgfalt als unvermeidlich erweist.

16.3 Jede Situation, die einen Fall höherer Gewalt darstellt, muss der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Auswirkungen förmlich mitgeteilt werden.

16.4 Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den durch höhere Gewalt verursachten Schaden zu begrenzen, und alles tun, um die Durchführung der Maßnahme so schnell wie möglich wiederaufzunehmen.

ARTIKEL 17 - ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

17.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

17.2 Für Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das nach dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte zuständige Gericht zuständig, wenn diese Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden können.

ARTIKEL 18 – WEITERE VERPFLICHTUNGEN

18.1 Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Beendigung des Auslandsaufenthalts nachfolgende Dokumente im Hochschulbüro für Internationales einzureichen.

18.2 Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, der Einrichtung die von der Aufnahmeeinrichtung ausgestellte Aufenthaltsbestätigung (Confirmation of Stay) nach der Rückkehr auszuhändigen.

18.3 Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, einen Erfahrungsbericht (Fließtext) von ein bis drei A4-Seiten über den Auslandsaufenthalt zu verfassen und bei der Einrichtung einzureichen.

18.4 Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, eine Kopie des endgültigen Learning Agreements an die Einrichtung auszuhändigen.

18.5 Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, eine Kopie des Transcript of Records nach der Rückkehr bei der Einrichtung einzureichen. Die zu erbringende ECTS-Mindestpunktzahl liegt bei 10 Leistungspunkten pro Semester. Sollte diese Mindestpunktzahl nicht erbracht worden sein, obliegt es nach Einzelfallprüfung der Entsendeeinrichtung, die gezahlte Förderung zurückzufordern.

18.6 Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen an der Heimathochschule nachzuweisen. Wenn keine Anerkennung stattfindet, ist dies der Heimathochschule mitzuteilen.

18.7 Eine Übersicht der Unterlagen ist hier abrufbar: <https://www.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/international/wege-ins-ausland/regionen/austauschprogramme-und-ansprechpartner/erasmus-plus#c124692>

ARTIKEL 19 - INKRAFTTRETEN

Die Vereinbarung tritt am letzten Tag der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

**UNTERSCHRIFTEN**

Teilnehmende/r Leibniz Universität Hannover

Nachname:      , Vorname:       Rosa Socha

 Erasmus+-Hochschulkoordinatorin

Unterschrift Unterschrift

Ort:      , Datum:       Hannover, Datum:

**Anhang I**

**Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken/**

**Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Fort- und Weiterbildungszweck**

1. Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG. [↑](#footnote-ref-1)